

# RS Vwgh 2011/2/23 2010/06/0274

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2011

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80406 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AltstadterhaltungsG Graz 2008 §8 Abs3;

AVG §66 Abs4;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

## Rechtsatz

"Sache" des erstinstanzlichen Verfahrens war die Erlassung eines Beseitigungsauftrages nach § 41 Abs. 3 Stmk BauG 1995 hinsichtlich bestimmter Werbeträger. Daran hat sich im Berufungsverfahren nichts geändert. Maßgeblich ist, dass der Beseitigungsauftrag nicht rechtsgrundlos ergehen darf (Hinweis E vom 25. September 1990, 87/05/0138, und E vom 27. Februar 1998, 97/06/0195). Eine Unzuständigkeit der belannten Behörde ist somit nicht gegeben, auch schadete es im Ergebnis nicht, dass sich die belangte Behörde nicht nur auf § 41 Abs. 3 Stmk. BauG 1995 (wie die erstinstanzliche Behörde), sondern auch auf § 8 Abs. 3 AltstadterhaltungsG Graz 2008 gestützt hat.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechselung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010060274.X04

## Im RIS seit

17.03.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)